

Hallen- und Anlagennutzungsordnung

- 1) Der Hallenbelegungsplan ist für alle Reiter/innen verbindlich!
Es gelten die allgemeinen gültigen Reitregeln !

- 2) **Pferdeäpfel sind direkt nach dem Reiten auf allen Plätzen und allen Bereichen (Zwischenräume, Zuwege, Verladeplätze) etc. sofort aufzusammeln!!!!**
Nach dem Reiten sind die Halleneingänge zu fegen und das Licht auszuschalten.

- 3) Hunde sind auf der gesamten Anlage an der Leine zu halten!

- 4) **Die Nutzung der Vereinsanlage ist außerhalb der Reitstunden nur Vereinsmitgliedern gestattet!** Das gilt im Sommer auch für die Außenplätze !

- 5) Die Kostenpauschale für die Anlagennutzung ist im Voraus zu entrichten.
 Bitte den Betrag auf nachstehendes Konto, mit dem Vermerk: (Namen des Pferdes Anlagennutzung für) überweisen:
 Sparkasse Westmünsterland
 Konto Nr: 700 3510 BLZ :40154530
 IBAN: DE67 4015 4530 0007 0035 10 BIC: WELADE3WXXX

Entweder für ein Quartal, für ein Halbjahr oder ein Jahr :

1. Pferd

Januar-März	April – Juni	Juli – September	Oktober - Dezember
70,00 Euro	70,00 Euro	70,00 Euro	70,00 Euro
Januar – Juni		Juli - Dezember	
130,00 Euro		130,00 Euro	
Januar – Dezember			
220,00 Euro			

für jedes weitere Pferd

Januar-März	April – Juni	Juli – September	Oktober - Dezember
60,00 Euro	60,00 Euro	60,00 Euro	60,00 Euro
Januar – Juni		Juli - Dezember	
110,00 Euro		110,00 Euro	
Januar – Dezember			
180,00 Euro			

Fahrer Hallenpauschale für das Winterhalbjahr (Oktober-März) 80,00 € je Gespann.

Um die notwendige Transparenz zu erreichen, wird eine Liste ausgehängt, in der alle Mitglieder aufgeführt sind, die eine Pauschale bezahlt haben.

- 6) Anlagennutzer, die nur einmalig die Halle oder die Außenplätze nutzen möchten, müssen sich vorher bei einem Ausbilder oder Vorstandsmitglied anmelden. Für diese Nutzung ist ein Betrag von 10,00 € zu bezahlen. Das gilt in Ausnahmefällen auch für Nichtmitglieder. Anlagennutzer, die sich nicht an diese Regelung halten, werden mit einer Erinnerungspauschale von 25,00 € geahndet !
- 7) **Auf der Vereinsanlage ist Unterrichtserteilung nur den vom Reitverein angestellten Reitlehrern gestattet !** **Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.**
- 8) Während der für den Unterricht festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers/in Folge zu leisten. Während der Unterrichtszeiten können, in Absprache mit dem Ausbilder, die Hallen mitgenutzt werden.
- 9) Als Freireitzeiten, gelten alle zum Reiten freigegebenen Zeiten, in denen kein fester Unterricht erteilt wird. Bei kurzfristig stattfindenden Einzel/ oder Longenstunden ist verständlicherweise Rücksicht zu nehmen.
- 10) Das Longieren und Freilaufen lassen ist in der **neuen Reithalle** grundsätzlich **nicht** erlaubt!
- 11) In der **alten Reithalle**, ist das Longieren während des Unterrichts, nur nach Absprache mit dem zuständigen Reitlehrer/in möglich. Während der Freireitzeiten kann, mit Zustimmung der in der Bahn befindlichen Reiter, auf einem Zirkel longiert werden.
- Freilaufen ist nur unter Aufsicht erlaubt.**
- 12) Während der Reitstunden ist der Durchgang durch die alte Reithalle nur nach Absprache möglich (z.B. bei starkem Regen oder Glätte etc).
- 13) Grundsätzlich sind alle Banden- und Hallentüren zu schließen! Beim Öffnen und Schließen der Bandentüren hat jeder vom Pferd abzusteigen.
- 14) Das Springen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten Reitstunden erlaubt. Hierbei ist das Tragen eines entsprechenden Reithelms Pflicht. Springen oder Stangentreten außerhalb der dafür festgesetzten Stunden ist nur mit Zustimmung aller anwesenden Reiter erlaubt. Hindernisse sind anschließend zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Platz zu lagern.
- 15) **Am Auf- und Abbau der Hindernisse für die festen Springstunden haben sich nach Anordnung des Reitlehrers/in alle Aktiven zu beteiligen.**

- 16) Für alle Pferde, die auf die Reitanlage verbracht werden, ist eine Tierhalterhaftpflicht abzuschließen, sowie alle veterinärmedizinisch notwendigen Impfungen durchzuführen. Untersagt ist es, kranke Pferde auf die Sportanlage zu bringen und /oder zu reiten.
- 17) Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Vereins- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besuchern entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Hilfspersonen beruhen. Reitunfälle oder verursachte Schäden sind unverzüglich einem Ausbilder oder Vorstandsmitglied zu melden, um Weiteres veranlassen zu können.

Januar/ 2016 Der Vorstand

